


Auftragnehmer: --	Projekt: Offshore Netzanbindungssysteme LanWin1 & LanWin3 (Landtrassen) Stellungnahmen Antragskonferenz	Auftraggeber: 
Dok-ID Auftragnehmer: --	Dok-ID Auftraggeber: --	
Dokumententitel: Synopsis Stellungnahmen Antragskonferenz NRW		

Klassifizierung: Öffentlich / Public
--

Kommentare und Notizen:

Revisionsverzeichnis

Rev.	Datum	Änderungen	Verfasser	Geprüft	Genehmigt
08					
07					
06					
05					
04					
03					
02	2022-04-06	Version zur Abgabe	LEC	RGR	RGR
01					

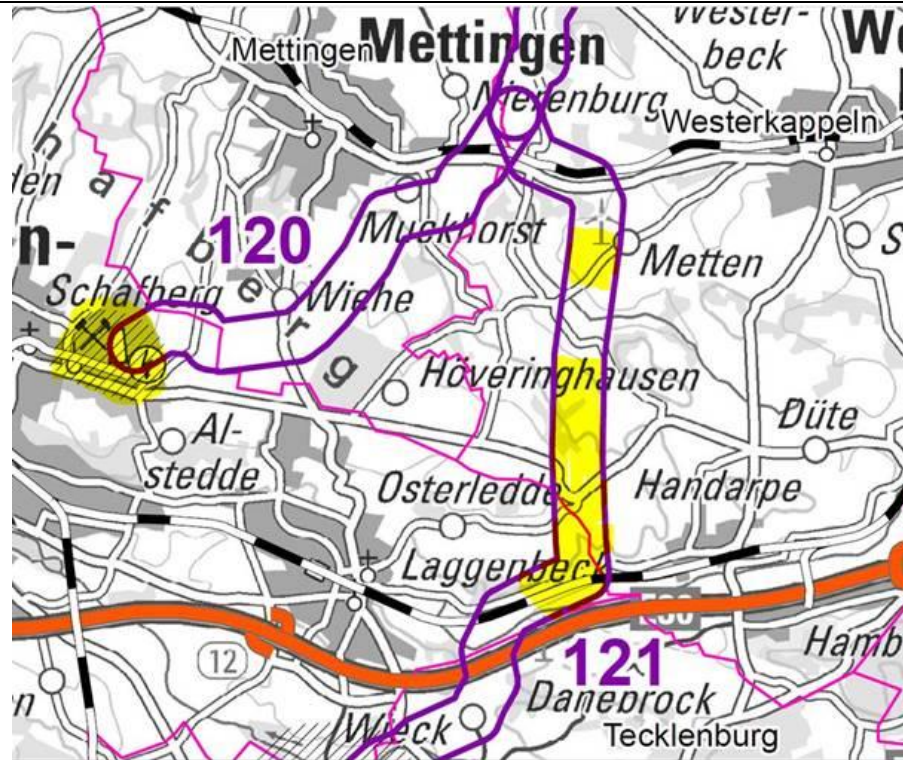
Stellungnahmen LanWin3 – Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1	Stellungnahme: Bezirksregierung Arnsberg	2
2	Stellungnahme: Fernstraßen-Bundesamt	5
3	Stellungnahme: Geologischer Dienst NRW	8
4	Stellungnahme: IHK Nord Westfalen	9
5	Stellungnahme: Kreis Steinfurt.....	11
6	Stellungnahme: LANUV	16
7	Stellungnahme: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.....	18
8	Stellungnahme: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).....	20
9	Stellungnahme: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	21
10	Stellungnahme: Obere Wasserbehörde.....	22
11	Stellungnahme: PLEdoc GmbH	23
12	Stellungnahme: Stadt Osnabrück	25
13	Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH.....	26
14	Stellungnahme: Westnetz GmbH.....	27
15	Stellungnahme: WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt	30
16	Stellungnahme: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.....	31
17	Stellungnahme: WTL – Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	32

1 Stellungnahme: Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg		
Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 65 - Markscheidewesen, Rechtsangelegenheiten, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Hinweise bergrechtliche Belange (Datengrundlagen)	<p>unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.10.2021 – 32.03.10.01-006 – und in Ergänzung meiner Ausführungen im Rahmen der Online-Antragskonferenz am 9.12.2021 gebe ich zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben LanWin3 aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Nach überschlägiger Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu den möglichen Trassenkorridoren sowie Möglichkeitsflächen für Konverterstandorte betreffen die nachstehenden Ausführungen insbesondere die in dem Kartenausschnitt „gelb“ gekennzeichneten Bereiche, in denen (alt-) bergbauliche Gefährdungspotenziale bzw. Belange zu berücksichtigen wären.</p> <p>Für die Konverter-Möglichkeitsfläche im Bereich Schafberg, auf der Bergbau-Konversionsfläche „Ostfeld-Ibbenbüren“ bzw. „Schachtanlage von Oeynhausen“, sind darüber hinaus auch bergaufsichtliche Belange zu berücksichtigen. Für große Teile der ehemaligen bergbaulichen Betriebsfläche, die derzeit noch der Bergaufsicht unterliegen (u.a. ehem. Kohlenlagerflächen und Aufbereitung), läuft seit dem Jahr 2019 ein bergrechtliches Abschlussbetriebsplanverfahren zur Beendigung der Bergaufsicht, welches aktuell jedoch noch nicht vollständig durchgeführt ist.</p>	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant bei der weiteren Bewertung berücksichtigt.



Zur Gewichtung der Raumwiderstände (Kap. 3.1.3) rege ich zu der Tabelle 3-10 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“ an, das Kriterium „Bergsenkungsbereich“ mit der RWK I* zu streichen.

Bei dem Thema „bergbaubedingte Bodenbewegungen“ ist zu unterscheiden zwischen „senkungsauslösendem Bergbau“ mit und ohne Restwirkungen sowie dem (möglicherweise) „bruchauslösenden Bergbau“.

Mit Restwirkungen des senkungsauslösenden (tiefen) Steinkohlenbergbaus ist im Bereich des Planvorhabens nicht mehr zu rechnen. Allerdings gibt es verschiedene Bereiche des Planvorhabens („gelb“ markiert), in denen mit möglicherweise bruchauslösendem (tagesnahem) Bergbau und verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus gerechnet werden muss. Diese Bereiche sollten (hinsichtlich der Baugrundsicherheit) als „Bereiche mit bergbaubedingtem Gefährdungspotenzial“ umschrieben werden und mit der RWK II (erhöhter Raumwiderstand) in der Tabelle 3-10 aufgeführt werden. Für

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

	<p>diese Bereiche wären bei Realisierung des Vorhabens (lediglich) zusätzliche Untersuchungen der bergbaulichen Situation bzw. des Gefährdungspotenzials und ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung bergbaulicher Hohlräume bzw. zur Erhöhung der Baugrundsicherheit erforderlich. Sie stellen jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Als weiteres Kriterium bitte ich in der Tabelle 3-10 „Bestehende Bergaufsicht“ zu ergänzen und rege an, diesem Kriterium die RWK I (hoher Raumwiderstand) zuzuordnen. Hiervon betroffen wäre der Endbereich des Korridors 120 sowie die Konverter-Möglichkeitsfläche auf der (ehemaligen) bergbaulichen Betriebsfläche „Ibbenbüren-Ostfeld“, die derzeit noch zu einem großen Teil der bergaufsichtlichen Zuständigkeit unterliegt. Für die Inanspruchnahme durch das Planvorhaben wären hier sowohl potenzielle sachliche als auch rechtliche Konflikte zu berücksichtigen (Anmerkung: Diese erscheinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch grundsätzlich lösbar).</p>	
<p>Untersuchungsumfang „Boden“ und „Fläche“ und „sonstige Sachgüter“</p>	<p>Zur Untersuchung voraussichtlicher raumbedeutsamer Umweltauswirkungen (Kap. 5.2) rege ich zum Untersuchungsumfang zu den Schutzgütern „Boden“ und „Fläche“ sowie „Sonstige Sachgüter“ folgende Ergänzungen an:</p> <p>5.2.3.1 Schutzgut „Boden“, Tab. 5-3 Bei „Quellen und Datengrundlagen“ sollte die „Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde“ ergänzt werden. Dabei geht es um Daten zur Bergaufsicht (Abschlussbetriebsplanverfahren) sowie zum Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkatalog (BAV-Kat). Unter „Relevante Aspekte der Bewertung“ könnte „Bergbaubedingte Bodenveränderungen“ ergänzt werden.</p> <p>5.2.3.2 Schutzgut „Fläche“, Tab. 5-4 Bei „Quellen und Datengrundlagen“ sollte die „Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde“ ergänzt werden. Dabei geht es um Daten zu bergbaulichen Betriebsflächen bzw. zur Bergaufsicht.</p> <p>5.2.7 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“, Tab. 5-8 Bei „Untersuchungsinhalte zur Bestandssituation“ sollte beim 1. Bulletpoint „Altbergbau“ ergänzt werden und beim 2. Bulletpoint „bergbauliche Betriebsanlagen“. Bei „Quellen und Datengrundlagen“ sollte die „Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde“, „(Alt-) Bergbauunternehmen“ sowie das Fachinformationssystem Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW „FIS GDU“ ergänzt werden. Unter „Relevante Aspekte der Bewertung“ sollten „Bereiche mit bergbaubedingtem Gefährdungspotenzial“ ergänzt werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde anfragen.</p>

2 Stellungnahme: Fernstraßen-Bundesamt

Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Überschneidung TKN von Autobahnen und Bundesstraßen	<p>zum o.g. Raumordnungsverfahren nimmt das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) wie folgt Stellung:</p> <p>Der Darstellungsmaßstab des Raumordnungsverfahren ist nicht geeignet, Berührungspunkte hinsichtlich kleinräumiger Planungsmaßnahmen, Nebenanlagen der BAB usw. zu erkennen. Eine Betroffenheit dieser Flächen durch die avisierten Ziele des Raumordnungsverfahren kann deshalb hier, aufgrund des Maßstabs und der Kartengrundlage, nicht beurteilt werden. Eine Prüfung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen.</p> <p>Es soll im Rahmen dieser Stellungnahme jedoch auf Folgendes hingewiesen werden:</p> <p>Aus der Prüfung der Unterlagen zu e. g. Verfahren ergaben sich allgemeine Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) berücksichtigt worden sind (z. B. bei der Raumanalyse in Form von Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten für Autobahnen, Anschlussstellen, Hauptverkehrsstraßen etc. im Dokument „2_Unterlage_zur_Antragskonferenz“). Ein konkreter, einzelprojektbezogener Verweis auf die betroffenen Bedarfsplanprojekte erfolgte nicht. Zudem konnte aus den kartographischen Darstellungen die Berücksichtigung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 nicht erkannt werden.</p> <p>Durch Prüfung der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bereitgestellten Trassenkorridore (Geodaten) gegen die Geodaten des Bundesverkehrswegeplans 2030 (beinhaltet die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016) konnten Überschneidungen der Trassenkorridore mit den Bedarfsplanprojekten festgestellt werden. Wir weisen daher auf die Berücksichtigung folgender Bedarfsplanprojekte bei Ihren weiteren Planungen hin:</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p>

Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit*
A1-G50-NI-T1-NI	Autobahn	AS Lohne/Dinklage AS Neuenkirchen/Vörden	VB-E
A1-G50-NI-T2-NI	Autobahn	AS Neuenkirchen/Vörden AS Bramsche	VB-E
B210-G10-NI-T2-NI	Bundesstraße - nachrichtlich	OU Aurich	VB
B210-G10-NI-T3-NI	Bundesstraße	Aurich Riepe (A 31)	VB
B213-G10-NI-T6-NI	Bundesstraße - nachrichtlich	ö Lastrup Cloppenburg (B 68)	VB

VB - Vordringlicher Bedarf;
VB-E - Vordringlicher Bedarf-Engpassbeseitigung

Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016

Nachrichtlich teilen wir Ihnen mit, dass sich in unmittelbarer Nähe (Entfernung <10 m) zu einem Trassenkorridor darüber hinaus die folgende Bedarfsplanmaßnahme befindet, diese empfehle ich bei Ihren weiteren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen:

Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit
B72-G10-NI	Bundesstraße -nachrichtlich	OU Hesel	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

	<p>Aus der Prüfung der Unterlagen zu e.g. Raumordnungsverfahren ergaben sich keine Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) in Nordrhein-Westfalen (Kreis Steinfurt) betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Die anbaurechtlichen Regelungen gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhält eine gleichlautende Stellungnahme.</p>	
--	--	--

3 Stellungnahme: Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW		
Landesbetrieb, De-Greif-Str. 195, 47803 Krefeld		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Lagerstätten oberflächenna- her Bodenschätze	<p>an der Antragskonferenz am 09.12.2021 werde ich nicht teilnehmen.</p> <p>Im Rahmen der vom Geologischen Dienst NRW zu vertretenden Belange lasse ich Ihnen vorab folgenden Hinweis zukommen:</p> <p>Lagerstätten oberflächennaher Bodenschätze</p> <p>Die Einteilung in Raumwiderstandsklassen "Rohstoffgewinnung" ist transparent und nachvollziehbar. Ich weise darauf hin, dass in der Raumanalyse planerische Rohstoffsicherungsflächen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden, die aufgrund der unterschiedlichen Kategorisierung und Darstellung in den Ländern eine ungleiche Gewichtung zur Folge hat. So werden für NRW ausschließlich BSAB berücksichtigt, während für Niedersachsen auch potenzielle Rohstoffvorkommen und Rohstoffvorkommen 2. Ordnung einbezogen werden.</p> <p>Um die aktuelle Rohstoffgewinnung wie auch die zukünftige Entwicklung der Rohstoffunternehmen zu berücksichtigen, empfehle ich für die Landesfläche von NRW, betroffene Unternehmen der Rohstoffindustrie, die sich in der näheren Umgebung zu der geplanten Trasse befinden (z.B. im Radius von 500 m), zu beteiligen.</p>	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im Verfahren berücksichtigt.

4 Stellungnahme: IHK Nord Westfalen

<p>IHK Nord Westfalen Postfach 4024, 48022 Münster Bzw. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster, www.ihk-nordwestfalen.de</p>		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
<p>Keine Bedenken, Trassenverlauf möglichst Betriebsfern wählen</p>	<p>zu dem vorgenannten Raumordnungsverfahren (hier: Antragskonferenz), wie es uns mit Ihrem Schreiben vom 28.10.2021 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung</p> <p>Die Antragskonferenz für das Raumordnungsverfahren umfasst zwei Teile – den Streckenverlauf für ein Erdkabel (LanWin3) und eine Konverterstation. Im Sinne einer sicheren Energieversorgung stehen wir beiden Teilprojekte grundsätzlich positiv gegenüber.</p> <p>Die Raumwiderstandsanalyse für die Stromtrasse umfasst aus unserer Sicht in den Bereichen Siedlungsstruktur und Rohstoffe die relevanten Kriterien. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass sich das Anpassungsverfahren des Regionalplans Münsterland aktuell in Vorbereitung befindet. Inhalt des Anpassungsverfahrens soll auch ein verändertes Siedlungsflächenpotenzialmodell sein. Damit verbunden sollen im Regionalplan GIB- und ASB-Potentialflächen dargestellt werden. Für den weiteren Verlauf des Raumordnungsverfahren halten wir die Berücksichtigung der Inhalte – auch der Potenzialflächen – des neuen Regionalplans für essentiell.</p> <p>Der Trassenkorridor Abschnitt 19 verläuft in direkter Nähe zu einer GIB-Ausweisung im Westen von Mettingen. Vor dem Hintergrund der o.g. Regionalplananpassung und der Ausweisung möglicher Potenzialflächen weisen wir hier aufgrund der Flächeneffizienz auf einen erforderlichen ausreichenden Abstand hin. Die Raumwiderstandsanalyse für den Konverterstandort definiert GIB, ASB und BASB Vorranggebiete als Tabukriterien. Dies begrüßen wir ausdrücklich, um eine Nutzungskonkurrenz – insb. aufgrund des hohen Flächenbedarfs des Konverters – dieser Flächen zu umgehen.</p> <p>Ausgenommen aus diesen Tabukriterien werden Konversionsflächen oder Reservegebiete für Gewerbe- und Industrie. Zur Berücksichtigung von Reservegebieten (GIB) verweisen wir auf o.g. Anregungen.</p> <p>Eine Konvertermöglichkeitsfläche befindet sich auf dem Standort der Schachtanlage Von Oeynhausen in Ibbenbüren. Für diese Fläche wurde auf Basis einer regionalen</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im Verfahren berücksichtigt.</p>

	<p>Konversionsstrategie eine Flächenperspektive entwickelt. Diese sieht die Entwicklung eines innovativen und zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriequartiers vor – und steht damit zumindest in Teilen in Konkurrenz zu der Nutzung als Konverterstandort.</p> <p>Vor dem Hintergrund der regionalen Bedeutung dieser gewerblichen Bauflächen bitten wir die durch einen Konverterstandort hier entstehende Flächenkonkurrenz bei der Standortwahl zu berücksichtigen.</p>	
--	---	--

5 Stellungnahme: Kreis Steinfurt

Kreis Steinfurt		
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Hinweise Konvertersuchräume	<p>zu den geplanten Konverter-Standorten (Suchräume) und den Trassenkorridorsegmenten werden vom Kreis Steinfurt folgende Hinweise bzw. Bedenken vorgetragen:</p> <p>Natur- und Artenschutz:</p> <p>Der Suchraum am Mittellandkanal (Westerkappeln) wird aufgrund der Lage im Natura 2000-Vogelschutz- und Naturschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ (DE-3612-401, ST-034) von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) äußerst kritisch gesehen.</p> <p>Im Suchraum kommen sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Schutzgebiete zahlreiche geschützte europäische Vogelarten vor. Im Schutzgebiet liegen bedeutende Bruthabitate und Rastgebiete von z. B. großem Brachvogel, Uferschnepfe, Wiesenpieper, Goldregenpfeifer und Kiebitz auf Dauergrünlandflächen.</p> <p>Dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen für die Zielarten des Vogelschutzgebietes sind durch direkte oder indirekte Auswirkungen nicht auszuschließen.</p> <p>Ein Konverterstandort in diesem Bereich könnte ein arten- und habitatschutzrechtliches Ausnahmeverfahren nach §§ 34 Abs. 3 BNatSchG und 45 Abs. 7 BNatSchG auslösen, dessen Ausgang aufgrund der erforderlichen Alternativenprüfung und dem schlechten bzw. ungünstigen Erhaltungszustand vorkommender Arten als sehr ungewiss eingestuft wird.</p> <p>Der Suchraum befindet sich darüber hinaus in unmittelbarer Nähe des nördlich und östlich liegenden Landschaftsschutzgebietes „Recker Moor“. Neben der Konverter-Anlage werden die oben genannten Schutzgüter durch die zusätzlich erforderliche neue Leitungsanbindung erheblich belastet.</p> <p>Der Suchraum Niederseeste (Westerkappeln) wird insbesondere aufgrund des allseits umgebenden Natura2000-Vogelschutzgebiet DE-3612-401 „Düsterdieker Niederung“ sowie der angrenzenden drei Naturschutzgebiete (Düsterdiecker Niederung ST-034, Seester Feld ST-120, Haler Feld-Vogelpohl ST-127) von der uNB ebenfalls äußerst kritisch gesehen.</p> <p>Erhebliche Störwirkungen auf Brutvorkommen von Vogelarten im schlechten/ungünstigen Erhaltungszustand, die zur Verdrängung der Arten führen können, sind nicht auszuschließen. Austauschbeziehungen der Zielarten des umgebenden Vogelschutzgebietes über den bisher relativ offenen Raum könnten zudem eingeschränkt</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise.</p> <p>Die in der Unterlage zur Antragskonferenz dargestellte Möglichkeitenflächen für die Konverterstation stellen Erkenntnisse auf Basis von Bestandsdaten dar, die öffentlich verfügbar und bei Trägern öffentlicher Belange angefragt wurden. Im Weiteren Planungsverlauf werden diese Möglichkeitenflächen weitergehend untersucht. Die Kartierungen dieser Möglichkeitenflächen hinsichtlich Biotoptypen, Brutvögeln, Rastvögeln, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Haselmäusen sind für den Zeitraum 2022/2023 geplant. Die Ergebnisse werden dann in eine vertiefende Bewertung der Flächen einfließen.</p> <p>Zusätzlich wird eine Artenschutzprüfung (ASP) sowie eine FFH-Vorprüfung für die Potenzialstandorte erstellt.</p>

	<p>werden. Auch außerhalb der Schutzgebiete sind aufgrund der Landschaftsausstattung Konflikte mit Vogelarten, insbesondere mit Offenlandvögeln, möglich. Zudem würde die Realisierung einer Konverter-Anlage innerhalb dieser Offenlandschaft zu erheblichen Landschaftsbild-Beeinträchtigungen führen. Insgesamt sind auch an diesem Standort erhebliche arten- und habitatschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, die einer Realisierung entgegenstehen könnten.</p> <p>Im Suchraum Halen (Lotte) wird insbesondere die noch fehlende Anbindung an das Freileitungsnetz kritisch gesehen.</p> <p>Auch dieser Suchraum ist umgeben von Schutzgebieten (Natura2000-Vogelschutzschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ und Naturschutzschutzgebiet Haler Feld-Vogelpohl, Landschaftsschutzgebiet Gabelin-Werser Holz, Landschaftsschutzgebiet Dütetal). Bei dieser Anbindung können die westlich liegenden Schutzgebiete („Düsterdieker Niederung“, LSG „Gabelin-Werser Holz“) und ihre Schutzgüter (s.o.) betroffen sein.</p> <p>Im Suchraum Aatal in Ledde (Tecklenburg/Ibbenbüren) parallel zum Teutoburger Wald ist eine kleinteilig gegliederte Landschaft mit zahlreichen Gehölzstrukturen betroffen. Hier verläuft zudem eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-MS-3712-006). Diese enthält mit der Ibbenbürener Aa ein langgestrecktes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG geschütztes Biotop. Im Süden des Suchraums befinden sich zudem zwei Landschaftsschutzgebiete und ein Naturschutzgebiet (NSG Sundern ST-126). Das NSG Sundern ist zudem als Wildnisentwicklungsgebiet ausgewiesen. Rotmilan und Uhu wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig im Suchraum festgestellt. Eine direkte Anbindung an eine bestehende Freileitung ist nicht vorhanden. Die Planung der Konverter-Anlage und ihre Anbindung in einem derart hochwertigen Landschaftsausschnitt am Fuße des Teutoburger Waldes wird demnach sehr kritisch betrachtet. Eine erhebliche Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und des Landschaftsbildes wird hier als wahrscheinlich angenommen.</p> <p>Der Konverter-Standort in Ibbenbüren (ehemaliges Zechengelände) wird nach aktueller Datenlage von der UNB als die verträglichste Standortalternative eingeschätzt. Eine direkte Stromanbindung an eine 380 kV-Freileitung zum Umspannwerk wäre vorhanden.</p>	
--	---	--

	<p>Zu beachten sind auf dem ehemaligen Zechengelände vorkommende gebäudebewohnende Vogelarten (Wanderfalke, Uhu, Turmfalke), für die auf dem Gelände CEF-Maßnahmen durchgeführt wurden.</p>	
<p>Hinweise Trassenkorridor-segmenten TKS 199, TKS 121, TSK 122</p>	<p>Hinweise zu den Trassenkorridorsegmenten (TKS):</p> <p>TKS 119 (im Kreis Steinfurt, Mettingen): Das TKS 119 quert das Natura2000-Vogelschutz- und Naturschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ (DE-3612-401, ST-034). Aufgrund der Riegelwirkung dieses Schutzgebietes ist eine Vermeidung der Querung durch Wahl einer angepassten Trassenführung innerhalb des TKS nicht möglich. Neben erheblichen Konflikten mit den Zielarten des Schutzgebietes (Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe etc.) sind im Schutzgebiet zudem nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG Geschützte Biotope sowie Kompensationsflächen vorhanden. Nördlich vom Kanal besteht zudem ein Kompensationsflächenpool und das Landschaftsschutzgebiet „Recker Moor“.</p> <p>Das betroffene Vogelschutzgebiet hat eine weit über die lokalen Gegebenheiten hinausgehende europaweite naturschutzfachliche Bedeutung. Es wurden hier diverse LIFE-Projekte und seit Jahrzehnten im Rahmen der Schutzgebietsbetreuung öffentliche Mittel in Millionenhöhe mit europäischer Beteiligung zur Optimierung eingesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen für die seltenen Brut- und Rastvögel des VSG sind nicht auszuschließen.</p> <p>TKS 120 (Mettingen / Ibbenbüren): Für dieses TKS werden nach aktueller Datenlage keine erheblichen Hinderungsgründe gesehen.</p> <p>TKS 121 (Mettingen / Ledde): Im TKS 121 wird das FFH-Gebiet DE-3713-305 (Permer Stollen) gequert. Hierbei handelt es sich um einen ca. 1.000 m langen aufgelassenen Bergwerkstollen, der eines der größten Überwinterungsquartiere von Fledermäusen in Nordwestdeutschland darstellt. Eine Vermeidung der Querung durch Wahl einer geeigneten Trassenführung innerhalb des TKS ist aufgrund der Riegelwirkung nicht möglich. Hier wären Maßnahmen notwendig, die eine Beeinträchtigung des unterirdischen Stollens sicher ausschließen. Anderenfalls ist eine Trassenführung hier nicht realisierbar. Es wird auf das aktuelle Maßnahmenkonzept (MAKO) für das FFH-Gebiet verwiesen (Stand 12.02.2020). Danach bestehen bereits sanierungsbedürftige Schäden im Stollenmauerwerk, die</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>TKS 119: Das Natura2000-Vogelschutz- und Naturschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ (DE-3612-401, ST-034), sowie anliegende VSG sind der Vorhabenträgerin bekannt und werden bei der weiteren Betrachtung mitberücksichtigt.</p> <p>TKS 121: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.</p>

	<p>die Standsicherheit langfristig gefährden. Auch Flugrouten und Schwärmquartiere der überwinternden Arten wären betroffen. Zudem quert das TKS 121 einige Bäche, die als Biotopverbundflächen von besonderer und herausragender Bedeutung ausgewiesen sind.</p> <p>TKS 122 (im Kreis Steinfurt, Westerkappeln): Das TKS 122 quert zwei Mal auf ca. 3 km Länge das Natura2000-Vogelschutz- und Naturschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ (DE-3612-401, ST-034). Aufgrund der Riegelwirkung dieser Schutzgebiete ist eine Vermeidung der Querung durch Wahl einer angepassten Trasse innerhalb des TKS nicht möglich. Neben erheblichen Konflikten mit den europäischen Vogelarten sind vor allem im südlichen Teil des Naturschutzgebietes zahlreiche nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG Geschützte Biotope vorhanden. Das betroffene Schutzgebiet hat wie oben bereits erwähnt, eine weit über die lokalen Gegebenheiten hinausgehende europaweite naturschutzfachliche Bedeutung. Auch in diesem Korridor wurden diverse LIFE-Projekte umgesetzt und öffentliche Mittel in Millionenhöhe zur Optimierung eingesetzt. Eine Querung der Schutzgebiete würde durch geschützte Nasswiesen auf Niedermoorstandorten erfolgen. Räumlich weitreichende Auswirkungen auf den für das Schutzziel maßgeblichen Wasserhaushalt wären nicht auszuschließen. In der Folge sind weitere erhebliche Konflikte mit den Zielarten des Schutzgebietes (Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Großer Brachvogel, Bekassine, Wiesenpieper etc.) zu erwarten. Die Realisierung des TKS 122 würde mit hoher Wahrscheinlichkeit arten- und habitatschutzrechtliche Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und 45 Abs. 7 BNatSchG auslösen, deren Ausgang aufgrund der schlechten bzw. ungünstigen Erhaltungszustände der vorkommenden Arten als ungewiss eingestuft wird. Zudem befindet sich das FFH-Gebiet „Wäldchen nördlich Westerkappeln“ (DE-3613-304) und das Naturschutzgebiet „Bramegge“ im nördlichen Teil des Korridors. Innerhalb des FFH-Gebietes befindet sich eine von nur sechs bekannten Wochenstuben der streng geschützten Bechsteinfledermaus in Nordrhein-Westfalen. Neben möglichen Beeinträchtigungen der seltenen Art im FFH-Gebiet werden unmittelbar zum FFH-Gebiet führende lineare Gehölze und Jagdhabitats dieser Art durch das TKS gequert. Zudem kommt die Bechsteinfledermaus auch nördlich des Mittel-landkanals mit Quartieren und Jagdgebieten vor. Beeinträchtigungen dieser Zielart des FFH-Gebietes müssen bei Realisierung des TKS sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Südtteil wird das LSG 3613-0001 („Gabelin – Werser Holz“) und das Naturschutzgebiet ST-013 „Sloopsteene“ gequert. Hier befinden sich größere, flächige Gehölzbestände, die aufgrund des Schutzstreifens dauerhaft zerschnitten würden. Zudem quert und tangiert das TKS 122 mehrfach Biotop-Verbundflächen herausragender Bedeutung, die ebenso durch dauerhafte Gehölzfreistellungen beeinträchtigt würden.</p>	<p>TKS 122: Das Natura2000-Vogelschutz- und Naturschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ (DE-3612-401, ST-034), sowie anliegende VSG sind der Vorhabenträgerin bekannt und werden bei der weiteren Betrachtung mitberücksichtigt.</p>
--	--	---

<p>Hinweis TKS und Konverterstandorte</p>	<p>Hinweise für alle TKS und Konverter Standorte: Für die weitere Bearbeitung aller Konverter-Standorte und Trassenkorridore wird angeregt, eine frühzeitige Datenabfrage u. a. bei der unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Kreis Steinfurt e. V. sowie beim ehrenamtlichen Naturschutz (ANTL Tecklenburg) durchzuführen.</p> <p>Eine dauerhafte Beeinträchtigung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNatSchG (z. B. Wallhecken, Hecken ab 100 m Länge, Kompensationsflächen) entlang der Trasse ist nur über eine Befreiung zulässig. Betroffen sind hier insbesondere Gehölzbestände, die aufgrund des Schutzstreifens dauerhaft entfernt oder zerschnitten werden.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im Verfahren berücksichtigt.</p>
---	--	--

6 Stellungnahme: LANUV

LANUV NRW		
Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Aufweitung Untersuchungsraum	<p>mit o. g. Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW um die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Errichtung des geplanten Landkorridors für das im NEP 2035 als LanWin3 bezeichnete und aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung (HGÜ) als – Erdkabel bis zum Konverter, – einer Konverter-Station und – einer 380-kV-Drehstromanbindung zum Netzverknüpfungspunkt <p>bestehenden Offshore-Netzanbindungssystems LanWin3 der Amprion GmbH nach Westerkappeln. Nach Durchsicht der bisher zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt das LANUV wie folgt Stellung.</p> <p>Der Ausbau des Netzes (LanWin3, Leitungsabschnitt 119) soll hier über den Netzverknüpfungspunkt Westerkappeln, Kreis Steinfurt erfolgen. Die von Ihnen ins Scoping eingebrachte Trasse quert mehrere Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1), die als naturschutzwürdige Bereiche in der nachgeordneten Planung als Naturschutzgebiete gesichert sind oder gesichert werden sollten. Dies betrifft neben der Düsterdicker Niederung (VB-MS-3611-001) an der Grenze zu Niedersachsen Gewässer mit begleitenden Gehölzbeständen wie den Roten Bach mit dem NSG Rote Brook (VB-MS-3612-007), den Stoltenbach (VB-MS-3613-008), den Hischebach (VB-MS-3712-004) und die Ibbenbürener Aa (VB-MS-3712-006).</p> <p>Im Verfahren wird ein Untersuchungskorridor von 650 m angesetzt, der hinreichenden Spielraum für Feintrassierungen ermöglichen soll. Des Weiteren soll dadurch im Planungsraum ein konfliktfreier und zweckmäßiger Trassenkorridor entstehen. Dieser könnte dann in Einzelfällen noch beidseitig um 100 m erweitert werden. Seitens des LANUV ist die Breite dieses Suchraumes generell zu gering angesetzt. Ein Untersuchungskorridor von 850 m ist hier aus Sicht des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes erforderlich, da die Trasse im Kreis Steinfurt durch naturschutzfachlich sensible Gebiete verläuft. Dies ist auch in Anbetracht der langfristig von Bewuchs freizuhaltenden Trasse in den oben genannten Biotopverbundflächen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege dringend geboten. Eine Erweiterung des Untersuchungsraumes auf 850 m nur in Einzelfällen anzusetzen ist daher nicht zielführend, da dadurch auch jetzt schon unmittelbar an den Untersuchungskorridor angrenzende schutzwürdige Bereiche unberücksichtigt blieben. Der Untersuchungsrahmen sollte daher zumindest auf die angrenzenden</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Das in der Antragskonferenz vorgeschlagene Trassenkorridornetz weist ein Korridorbreite von 650m auf. In diesem Bereich wird der mögliche Passageraum und ein Vorzugskorridor entwickelt. Für die Passageraum Analyse im GIS werden alle Kriterien der RWK I* und I im Bereich von je 250m rechts und links des Korridors berücksichtigt und gepuffert. Hierdurch werden empfindliche Bereiche außerhalb des Korridors, über die von LANUV NRW vorgeschlagen Breite hinaus, berücksichtigt. Dies ermöglicht die Suche nach einem geeigneten Passageraum innerhalb der gesamten Korridorbreite von 650m, d.h. gegebenenfalls auch im Randbereich des Korridors.</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, nach Festlegung des Passageraumes erfolgt eine Feintrassierung innerhalb des Korridors. Im Planfeststellungsverfahren werden Schutzgüter im Detail betrachtet und artenschutzrechtlich sensible Bereiche und Biotope, wenn erforderlich, kartiert. Die erhobenen Daten fließen in die Grundlage zur Erstellung von möglichen CEF-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen mit ein und werden bei der Trassierung berücksichtigt.</p>

	<p>Verbundstufen mit herausragender Bedeutung – was mit einem 850 m breiten Suchkorridor abgedeckt wäre - erweitert werden. Die aktuellen Biotopverbundflächen stehen der Bezirksregierung seit Ende Oktober zur Verfügung.</p>	
Hinweise Boden	<p>Die ermittelten möglichen Konverterstandorte werden im Bereich der Düsterdicker Niederung mit Flächenbedarfen von ca. 15 ha seitens des LANUV schon jetzt kritisch besehen, da hier neben der naturschutzfachlichen Bedeutung des Raumes verdichtungsempfindlichen Böden vorherrschen. Hier sollten mögliche Alternativen zum Trassenkorridor geprüft werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin lässt im Zuge der Planungen eine Bodenstudie durch ein fachgutachterliches Büro erstellen. Die Ergebnisse werden bei der Bewertung des Korridornetzes mit berücksichtigt.</p>
Konverterstandorte	<p>Die Darstellung der Abzweigung bei Mettingen in die Leitungsabschnitte 120 und 121 sollte ähnlich wie die Beschreibung der Konverterstandorte detailliert und mit den damit verbundenen Flächenbedarfen beschrieben werden. Auch geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor, wohin die Abzweigungen weitergeführt werden sollen. Eine sukzessive Planung von Netzverknüpfungspunkt zu Abzweigungen bzw. weiteren Netzverknüpfungspunkten wird aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes als nicht zielführend betrachtet, da es hierbei durchaus zu weiteren Engpässen mit ggf. erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft kommen könnte, die im Nachgang nur schwer zu korrigieren wären.</p>	<p>Die Trassenkorridorsegmente 120 und 121 führen zu Möglichkeitsflächen von Konverterstandorten. Die Verknüpfung der Möglichkeitsflächen mit einer AC-Leitungen zum NVP erfolgt in einem nächsten Verfahrensschritt. Der Vorzugskorridor wird unter Berücksichtigung der AC-Anbindung und der möglichen Konverterstandorte ermittelt.</p>

7 Stellungnahme: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen		
Regionalforstamt Münsterland, Fachgebietsleiter Hoheit, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster www.wald-und-holz.nrw.de		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Anfrage bzgl. Datengrundlagen zum Themengebiet Wald	anlässlich der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren der Offshore-Netzanbindungssystems LanWin3 in NRW habe ich einige Fragen zu den genutzten Geodaten zur Definition der Raumwiderstandsklassen. In den Unterlagen zur Antragskonferenz (UZA) werden in Tabelle 3-3 Forstwirtschaft und Wald Kriterien definiert. Die Fragen zu den genutzten Geodaten habe ich nachfolgend nummeriert: 1. Vorranggebiete Forst sind mir in NRW nicht bekannt. Liegen hier für den Bereich in NRW Geodaten vor?	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt. Die Datenlage und Benennung der Kriterien können sich zwischen den Bundesländern unterscheiden. In der Tabelle 3-3 der Unterlagen zur Antragskonferenz wurden bundeslandunabhängig alle genutzten Walddaten aufgelistet.
	2. Was ist der Unterschied zwischen Kriterium 3 Wäldern und Kriterium 5 Waldflächen / Forstflächen?	Wald bzw. Wälder stammen aus dem AKTIS Datensatz veg02_f aus NRW und NDS. Waldflächen stammen aus dem LRP und dem UNB-Kataster der Landkreise in Niedersachsen.
	3. Was ist unter Kriterium 7 Vorbehaltsgebiet Wald zu verstehen?	Die Daten der Vorbehalts- bzw. Vorsorgegebiete Wald stammen aus den Bestandsdaten der Landkreise in Niedersachsen. Diese Benennung und Kriterien sind bundeslandabhängig und nicht über den Regionalplan in NRW verfügbar.
	4. Was ist unter Kriterium 8 Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils gemeint? Ich vermute hier sind Waldvermehrungsbereiche des Regionalplanes gemeint. Nach meinem Kenntnisstand werden im Regionalplan Waldvermehrungsbereiche nicht direkt abgebildet. Es wird vielmehr auf eine Waldmehrung in waldarmen Gebieten abgehoben. Dies sind nach LEP Gemeinden mit einem Bewaldungsprozent unter 20. Wurden hier die Waldflächen aus AKTKIS in den waldarmen Gemeinden gemeint? Das wären hier dann alle Waldflächen in den Gemeinden Westerkapeln, Ibbenbüren und Mettingen.	„Vorbehaltsgebiet zur möglichen Vergrößerung der Waldfläche“ stammen aus den Daten der Landkreise in Niedersachsen. Diese Benennung und Kriterien sind bundeslandabhängig und nicht über den Regionalplan in NRW verfügbar. Diese Benennung und Kriterien sind bundeslandabhängig und nicht über den Regionalplan in NRW verfügbar.
	5. Wird bei Kriterium 8 Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktion des Waldes auf die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung abgehoben, wie sie auch unter Waldinfo. NRW < https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html > zu finden sind? Diese Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung soweit noch nicht digital vorhanden, könnte der Landesbetrieb Wald und Holz bereitstellen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
	6. Welche Geodaten wurden zur Ermittlung von Kriterium 8 Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet herangezogen?	Diese Daten stammen aus dem RROP des LK Cloppenburg, Niedersachsen. Diese Benennung und Kriterien sind bundeslandabhängig und nicht über den Regionalplan in NRW verfügbar.

	<p>Zwar zeigt Anhangstabelle 8-1 die genutzten Datengrundlagen auf, die Datengrundlage zu den oben genannten Kriterien kann ich hier leider nicht finden. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass in NRW keine Naturwaldparzellen ausgewiesen wurden. Im LFoG NRW § 49 werden diese Naturwaldzellen genannt.</p>	<p>Es liegt ein Datensatz von LINFOS vor, der Naturwaldzellen beinhaltet. Naturwaldparzellen sind uns im Datensatz nicht bekannt. Es handelt sich hierbei um einen Rechtschreibfehler in Tabelle 8-1, der ausgebessert wird.</p>
	<p>Anregen möchte ich die Aufnahme von biotopkartierten Waldflächen. Dies ist zwar kein gesetzlicher Schutzstatus, liefert jedoch wertvolle Hinweise auf ökologisch besonders wertvolle Bestände.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen zu biotopkartierten Waldflächen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.</p>

8 Stellungnahme: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)		
48133 Münster		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>zu den vorgelegten Unterlagen möchte ich die folgenden Hinweise zum Untersuchungsumfang und zur Untersuchungstiefe geben:</p> <p>Die Berücksichtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe sollte anhand einer entsprechenden Detailkarte entsprechend den Karten Mensch und Siedlung bzw. Boden erfolgen. Erst danach ist es möglich, eine Aggregation in Raumwiderstandsklassen vorzunehmen.</p> <p>Die Anhangstabelle 8-1 enthält keine Datengrundlagen für die Bestandsanalyse des kulturellen Erbes. Die Bodendenkmäler werden in dieser Tabelle fälschlicherweise dem Schutzgut Boden zugeordnet. In der Tabelle 3-5 ist die Einordnung von Weltkulturerbestätten und Bodendenkmälern in die in die Kategorie Natur und Landschaft ebenfalls unzutreffend. Nicht nachvollziehbar bei der Bewertung ist, dass ein Bodendenkmal einen geringeren Raumwiderstand auslöst als beispielsweise eine Kleingartenanlage. Eingetragene Denkmäler genießen einen rechtlichen Schutzstatus, der sich auch in der Bewertung im Schutzgut kulturelles Erbe niederschlagen und in die Ermittlung des Raumwiderstandes Eingang finden muss.</p> <p>Aussagen zu bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, den raumwirksamen Objekten der Archäologie und der Baudenkmalpflege, Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit für den Regierungsbezirk Münster finden Sie im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, den Sie unter folgender Adresse im Internet aufrufen können: http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft</p>	<p>Im Rahmen der Unterlagen zur Antragskonferenz war keine Detailkarte zum Thema „Schutzgut Kulturelles Erbe“ vorgesehen.</p> <p>Für die Berücksichtigung der Kultur- und Sachgüter für die Raumwiderstandsanalyse wurden Daten aus dem RROP, LRP sowie weiteren verfügbaren archäologischen Daten aus den ATKIS Datensätzen verwendet.</p> <p>Eine detaillierte Datenanalyse wird im Raumordnungsverfahren durchgeführt. Hierzu werden wir den zur Verfügung gestellten Link zum „kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland“ nutzen, um unseren Datenbestand abzugleichen und ggfs. zu vervollständigen. Für die weitere Analyse im ROV werden zusätzlich Datensätze in Bezug auf Bodendenkmäler, Weltkulturerbestätten und Archäologie berücksichtigt. Diese Daten werden für die Antragsunterlagen für das ROV in entsprechend aggregierten Themenkarten darstellen. Art und Umfang dieser Karten orientiert sich auch an den weiteren im Sachzusammenhang darzustellenden Themen und Karteninhalten und kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt werden.</p>

9 Stellungnahme: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen www.lb-naturschutz-nrw.de		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Konverterstandorte in der Düsterdicker Niederung	<p>im o.g. Verfahren sind aus Sicht der Naturschutzverbände einige Ergänzungen des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs erforderlich.</p> <p>Insbesondere die angedachten Konverterstandorte in der Düsterdicker Niederung sind aus Sicht der Naturschutzverbände indiskutabel – zumal mit dem ehemaligen Zechengelände in Ibbenbüren ein weitaus besserer Standort zur Verfügung steht. Es ist unverständlich, dass die Natura-2000-Gebiete in der Anlage I (Methode zur Ermittlung von einem vorzugswürdigen Standort für die Konverterstation) nur in die Kategorie „Rückstellungskriterien“ eingeordnet werden. Die Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete sind aus Sicht der Naturschutzverbände als Ausschlusskriterien zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass der Konverter in diesen Gebieten auf jeden Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führt und damit unzulässig ist. Es ist daher schwer verständlich, dass diese Gebiete als Standort überhaupt in Erwägung gezogen werden.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die in der Unterlage zur Antragskonferenz dargestellte Möglichkeitsflächen für die Konverterstation stellen Erkenntnisse auf Basis von Bestandsdaten da, die öffentlich verfügbar und bei Trägern öffentlicher Belange angefragt wurden. Im Weiteren Planungsverlauf werden diese Möglichkeitsflächen weitergehend untersucht. Die Kartierungen dieser Möglichkeitsflächen hinsichtlich Biotoptypen, Brutvögeln, Rastvögeln, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Haselmäusen sind für den Zeitraum 2022/2023 geplant. Die Ergebnisse werden dann in eine vertiefende Bewertung der Flächen einfließen. Zusätzlich wird eine Artenschutzprüfung (ASP) sowie eine FFH-Vorprüfung für die Potenzialstandorte erstellt.</p>
Alternativer Korridor westlich von um Mettingen verschwenken.	<p>Bei der Ermittlung des raumverträglichsten Trassenkorridors sind aus Sicht der Naturschutzverbände neben den von der Bezirksregierung im Rahmen der Antragskonferenz vorgestellten Alternativtrassen auch großräumigere Alternativen zu untersuchen, die eine Querung der Schutzgebiete der Düsterdicker Niederung weitgehend vermeiden können, beispielsweise eine Verschwenkung des Korridors am Punkt 104 nach Westen / Südwesten (der Straße folgend?) um dann südlich so zu verschwenken, dass Mettingen westlich umgangen wird.</p>	<p>IN Abstimmung mit den Landesbehörden wurde eine großräumige Alternative, die eine Inanspruchnahme der Düsterdieker Niederung vermeidet, entwickelt. Diese wird im nachfolgenden Verfahren mit berücksichtigt.</p>

10 Stellungnahme: Obere Wasserbehörde

Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– Bezirksregierung Münster 48128 Münster, Dienstgebäude: Nevinghoff 22, 48147 Münster		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Richtlinien zu Überschwemmungsgebieten und zur Gewässerkreuzungen sind zu beachten. Geplanter Umgang zu WRRL sind ausreichend für ROV	<p>Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Vorhaben Leitungsnummern 119, 120 u. 121 liegen in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten der Speller Aa (Mettinger/ Hopstener/Recker Aa) und der Giegel Aa. Das Vorhaben Leitungsnummer 122 liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Düte. <p>Unter Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete ist von Restriktionsbereichen auszugehen einschließlich der gesetzlichen Regelungen gem. § 78 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und § 84 LWG (Landeswassergesetz NRW).</p> <p>Bei evtl. Gewässerkreuzungen wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur zuständigen Wasserbehörde empfohlen, hier für den Kreis Steinfurt, die Untere Wasserbehörde des Kreises. Der Planbereich kann auch von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen (EHQ) im höheren Ausmaß überflutet werden. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Deshalb ist die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage sorgfältig abzuwägen.</p> <p>Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist in den EU-Hochwassergefahrenkarten dargestellt, welche im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas.nrw.de einsehbar sind.</p> <p>Auskunft erteilt H. [REDACTED] Dezernat 54.5 –Hochwasserschutz–, Telefon 0251/41 [REDACTED].</p> <ul style="list-style-type: none"> In den Unterlagen zur Antragskonferenz ist auf Seite 64/65 und Nr. 5.5 ein "Vorschlag für den Untersuchungsumfang zur Vorprüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)" beschrieben. Diese Beschreibung des Umfangs reicht aus. 	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit relevant im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.

11 Stellungnahme: PLEdoc GmbH

PLEdoc GmbH																											
Postfach 12 02 55, 45312 Essen																											
Inhalt	Stellungnahme					Erwiderung																					
Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG	<p>Tabelle der im Nahbereich verlaufenden Anlagen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungs-nr.</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>GasLINE GmbH</td> <td>LWL-KSR-Anlage</td> <td>in Betrieb</td> <td>GLT/005/000 (WP-31)</td> <td>2</td> <td>Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>GasLINE GmbH</td> <td>LWL-KSR-Anlage</td> <td>in Betrieb</td> <td>GLT/927/001</td> <td>2</td> <td>Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die uns über einen Internet-Link zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen zur Antragskonferenz haben wir ausgewertet. Die zusätzlich zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellten Shapefiles haben wir in der beigefügten Karte dargestellt. Der Trassenverläufe der im Nahbereich verlaufenden Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlagen) sind dieser Karte zu entnehmen. Beachten Sie bitte, dass die dargestellten Trassenverläufe lediglich als grobe Übersicht geeignet sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die weiteren Planungen zur Verlegung Höchstspannungskabeltrasse keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Zu diesem Verfahrensschritt werden hinsichtlich der Untersuchungsinhalte zur Erstellung der Unterlagen für das kommende Raumordnungsverfahren von unserer</p>					lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	Schutzstreifen m	Beauftragter	1	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT/005/000 (WP-31)	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de	2	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT/927/001	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	Schutzstreifen m	Beauftragter																					
1	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT/005/000 (WP-31)	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de																					
2	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT/927/001	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de																					

	<p>Seite keine besonderen Angaben und Hinweise gemacht. Wir äußern uns ggf. zu den technischen Einzelheiten im Raumordnungsverfahren. Eine Teilnahme an der heutigen Antragskonferenz ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.</p> <p>Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Generell sind die dort genannten Auflagen und Hinweise zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der LWL-KSR-Anlagen zu beachten.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der angezeigten Trassenkorridore keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH vorhanden sind.</p>	
Anlagen	Karte Schatzanweisung	--

12 Stellungnahme: Stadt Osnabrück

Stadt Osnabrück		
Postfach 44 60, 49034 Osnabrück		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
nicht betroffen	<p>für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Nachgang der Antragskonferenz zu dem o.g. Vorhaben der Amprion GmbH bedanke ich mich.</p> <p>Die aktuellen Trassenalternativen-Korridore der geplanten Netzanbindungssysteme LanWin1 und LanWin3, die in den Antragskonferenzen gezeigt wurden, berühren das Stadtgebiet Osnabrück nicht (s. u.).</p>	--
kumulativen Betrachtung der verschiedenen Netzausbauvorhaben (z.B. Korridor B, EnLAG Nr. 16, LanWin1 und LanWin 3)	<p>Daher werden seitens der Stadt Osnabrück keine Anregungen und Hinweise bezüglich dieser HGÜ-Erdkabel-Korridore vorgetragen.</p> <p>Ausdrücklich möchte ich hier die Forderung zahlreicher Teilnehmer:innen der Antragskonferenzen nach einer kumulativen Betrachtung der verschiedenen Netzausbauvorhaben (z.B. Korridor B, EnLAG Nr. 16, LanWin1 und LanWin 3) unterstützen.</p> <p>Auch im weiteren Fortgang dieser Planverfahren sollten m.E. Bündelungsoptionen - räumliche und bauzeitliche Kumulierungspotenziale der in diesem Raum geplanten, verschiedenen Netzausbauvorhaben betrachtet und geprüft werden. In den Antragsunterlagen zu den o.g. Netzanbindungssystemen sollten diese Potenziale ausführlich behandelt werden.</p>	Bündelungsoptionen mit anderen vorhandenen oder geplanten linearen Infrastruktureinrichtungen werden geprüft und bei der Ermittlung eines Vorzugskorridors berücksichtigt.
Anhang	Kartenausschnitt LanWin1 und LanWin3 Kartenausschnitt Korridor B	--

13 Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH

Deutsche Telekom Technik GmbH		
Technik Niederlassung Nord, PT112, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Bestand von Telekommunikationslinien betroffen	<p>wir bedanken uns für die Einladung zur Antragskonferenz für die o. g. Planung, nehmen allerdings nicht daran teil.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

14 Stellungnahme: Westnetz GmbH

Westnetz GmbH		
Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund Stellungnahmen@Westnetz.de		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Hinweise Bestandsnetz	<p>Antragskonferenz am 09.12.2021</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ibbenbüren - Alfhausen, Bl. 0206 (Maste 35 bis 40, Maste 81 bis 91 und Maste 196 bis 218) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Alfhausen - St. Hülfe, Bl. 0284 (Maste 23 bis 58) 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bergwerk/Ibbenbüren - ECI/Püsselbüren, Bl. 0730 (Mast 6/Bl. 4209 bis Mast 8) 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Westerkappeln – Halen, Bl. 1043 (Maste 3 bis 10) 5. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Merzen – Wehrendorf, Bl. 4584 (Maste 25 bis 25a) <p>der Planbereich der obigen Maßnahme liegt teilweise in dem Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Mit der geplanten Verlegung des im Betreff genannten Netzanbindungssystems LanWin3 (nachfolgend Kabel genannt) im Bereich der o. g. Hochspannungsfreileitung erklären wir uns unter nachstehenden Bedingungen einverstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kabel wird - wie in den von Ihnen eingereichten Lageplänen im Maßstab 1 : 10.000 mit Datum vom 26.11.2021 eingetragen - verlegt. • Bei Verlegung von Fernmelde- oder Informationskabeln sind die „DIN VDE 0845-6-1 und die DIN VDE 0845-6-2, Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen, Teil 1 und Teil 2“ sowie die 	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

	<p>„Technischen Empfehlungen Nr. 1 und Nr. 3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen“ einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei einer Parallelführung der Kabel mit der o. g. Hochspannungsfreileitung ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles und dem Kabelgraben einzuhalten. Bei Unterschreitung des o. g. seitlichen Abstandes zum äußeren ruhenden Leiterseil ist mit zusätzlichen Problemen bei der Bauausführung zu rechnen, da der Einsatz von Baugeräten im Bereich der Freileitungen nur eingeschränkt möglich ist.• Die Hochspannungsfreileitungsmaste dürfen durch die Verlegung des Kabels nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante des Kabelgrabens ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m einzuhalten. <p>Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass bei einem eventuellen Erdschluss, der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreise in das Kabel Spannung induziert werden kann.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die zu treffenden Schutzmaßnahmen bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung des Kabels wirksam sein müssen.</p> <p>Eventuell anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranlassers.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Planungsabschluss baureife Planunterlagen und die entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.</p> <p>Die im Betreff unter 5. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>An der Antragskonferenz am 09.12.2021 nehmen wir nicht teil.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--	--

	Mit freundlichen Grüßen Westnetz GmbH	
Anlagen	Übersichtspläne und Detaillagepläne 110 kV Leitungen. Schutzmaßnahmen zu 110 kV Leitungen der Westnetz GmbH	--

15 Stellungnahme: WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Steinfurt

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.		
Kreisverband Steinfurt, Hembergener Straße 10, 48369 Saerbeck, Internet: www.wlv.de		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Bündelung Vorhaben Korridor B	<p>Anregungen und Hinweise</p> <p>bezugnehmend auf die Antragskonferenz vom 09.12.2021 möchten wir, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, Kreisverband Steinfurt, Hembergener Straße 10, 48369 Saerbeck, folgende Anregungen im Zusammenhang mit dem geplanten Landkorridor des Offshore-Netzanbindungssystems LanWin3 der Amprion GmbH abgeben:</p> <p>I.</p> <p>Da aufgrund des parallel verlaufenden Planungsvorhabens Korridor B auch eine bzw. möglicherweise sogar zwei weitere Stromtrassen den Kreis Steinfurt durchlaufen werden, wird ausdrücklich darum gebeten, das Verfahren Korridor B und den geplanten Landkorridor des Offshore-Netzanbindungssystems LanWin3 zusammenzufassen. Die Zusammenlegung der Korridore ist insbesondere wünschenswert, um den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten. Dies deshalb, da der tägliche Flächenverbrauch im Kreis Steinfurt schon hoch ist und diese Zusammenfassung flächenschonender ist.</p>	Bündelungsoptionen mit anderen vorhandenen oder geplanten linearen Infrastruktureinrichtungen werden geprüft und bei der Ermittlung eines Vorzugskorridors berücksichtigt.
Schutzgut Wasser/Grundwasser berücksichtigt - Nitratfreisetzung durch Bauarbeiten	<p>II.</p> <p>Des Weiteren muss unbedingt bei der Umsetzung und Verwirklichung des Vorhabens LanWin3 beim Schutzgut Wasser/Grundwasser berücksichtigt werden, dass durch Erdbewegungen Nitratfreisetzungen erfolgen. Die Berücksichtigung der Nitratfreisetzungen ist insbesondere für die Landwirtschaft, somit für unsere Mitgliedsbetriebe, wichtig, da durch hohe Nitratbelastungen Einschränkungen in der Flächenbewirtschaftung erfolgen (DüngeVO). Aufgrund dessen darf eine solche Nitratfreisetzung nicht zum Nachteil der Landwirte im Kreis Steinfurt führen. Weitere Anregungen und Hinweise behalten wir uns vor. Für Rückfragen steht Ihnen die Unterzeichnerin gerne zur Verfügung.</p>	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen in den nachfolgenden Verfahrensschritten berücksichtigen.

16 Stellungnahme: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
	<p>ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. ROV und nehme für die Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) dazu Stellung. Die Belange der WSV sind durch die geplante Unterquerung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal (MLK) bei MLK-km 19,85 oder 25,50 berührt,</p> <p>Ich habe das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt WSA Mittellandkanal / Elbe- Seitenkanal in Minden, welches von Ihnen auch adressiert worden war, eingebunden.</p> <p>Die nachgelagerten Verfahren werden dann von diesem Amt federführend bearbeitet werden. In meiner parallelen und ähnlich lautenden Stellungnahme an das niedersächsische Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL-WE) für das nördlich anschließende ROV habe ich auch das WSA Ems-Nordsee in Meppen eingebunden.</p> <p>Als Hinweise zum Kontext einer Antragskonferenz (Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen, Verfahrensablauf, Zeitrahmen) möchte ich Ihnen auf diesem Wege mitteilen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die vorgesehene geschlossene Bauweise zur Unterquerung der o.g. Bundeswasserstraße begrüßt wird. Sofern davon abgewichen werden sollte, lägen grundsätzlich andere Rahmenbedingungen vor, zu denen sich die WSV erneut äußern müsste. • dass die Antragsunterlagen geeignete Bodenuntersuchungen und zugehörige Eignungsnachweise der vorgesehenen Bohrverfahren enthalten sollten. • dass in den Antragsunterlagen eine Befassung mit den einschlägigen technischen Randbedingungen, wie sie z. B. im Arbeitsblatt DWA-A 125 der DWA-Regelwerke enthalten sind (Kapitel 10) ersichtlich ist. • dass eine Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zwecks Klärung privatrechtlicher Belange (Inanspruchnahmen von Grundeigentum) erfolgt, • dass weder durch den Bauablauf noch durch den späteren Betrieb der Leitungen Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erfolgen dürfen. 	<p>Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.</p>

17 Stellungnahme: WTL – Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land

Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land		
Fuggerstraße 1, 49479 Ibbenbüren, http://www.wtl-wasser.de		
Inhalt	Stellungnahme	Erwiderung
Wasserleitungen	als Anlage zur Antragskonferenz vom 09.12.2021 für das Raumordnungsverfahren für den geplanten Landkorridor des Offshore-Netzanbindungssystems LanWin3 der Amprion GmbH sende ich ihnen einen Übersichtsplan mit der Lage unserer Versorgungsleitungen.	Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.
Anlagen	Anlage: Übersichtsplan Wasserleitungen	--